

Satzung

der Gemeinde Oberschleißheim für den Seniorenbeirat

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende

Satzung

der Gemeinde Oberschleißheim über den Seniorenbeirat

I. Abschnitt

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) In der Gemeinde Oberschleißheim besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger ein Seniorenbeirat.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere
 1. Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch über die Situation der älteren Bürger in Oberschleißheim
 2. Mitsprache bei Planung und Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Bürger
 3. Mitwirkung bei der Programmgestaltung der gemeindlichen Altenarbeit
 4. Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürger durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Sozialbeirates, soweit sie Belange der älteren Bürger betreffen, zur Einsichtnahme überlassen. Der Seniorenbeirat kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet für jedes Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind (§ 9).

- (2) Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzpersonen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Nachwahl findet nicht statt. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat innerhalb von drei Wochen eine/n neue/n Vorsitzende/n.
- (3) Bei Rücktritt des gesamten Seniorenbeirates schreibt die/der 1. Bürgermeister/in binnen sechs Wochen eine Neuwahl aus.

§ 3

Besetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Er wählt aus diesen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und eine/n zweiten Vertreter/in. Des weiteren wählt der Seniorenbeirat aus seinen Mitgliedern eine/n Schriftführer/in, die/der gleichzeitig eine/r der beiden Stellvertreter/innen sein kann. Amtierende Gemeinderäte dürfen dem Seniorenbeirat nicht angehören.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung wird von der/dem 1. Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die weiteren Sitzungen leitet die/der vom Seniorenbeirat aus seinem Kreis gewählte Vorsitzende. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die Ergebnisse der Beratungen des Seniorenbeirates sind in Niederschriften festzuhalten. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von deren/dessen Vorsitzende/r/n der/dem 1. Bürgermeister/in zugeleitet. Diese/r sorgt für eine zügige Behandlung der Beschlüsse. Falls sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinzieht, sind Zwischenbescheide an die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates zu erteilen.

§ 5

Entschädigung

- (1) Der Seniorenbeirat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend auszustatten. Für seine Sitzungen wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

II. Abschnitt

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die/der 1. Bürgermeister/in als Wahlleiter/in oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Bedienstete/r der Gemeinde Oberschleißheim
2. der Wahlvorstand (§ 8)

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl des Seniorenbeirates findet innerhalb der letzten drei Monate seiner jeweiligen Amtszeit statt. Die Wahl wird von der Gemeinde Oberschleißheim vorbereitet und durchgeführt.

§ 8 Bildung des Wahlvorstandes

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft die/der Wahlleiter/in einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand gehören neben der/dem Wahlleiter/in als Vorsitzende/r folgende Personen an:

- a) 3 Mitglieder des Gemeinderates
- b) 3 für den Seniorenbeirat wahlberechtigte Personen
- c) ein/e Bedienstete/r der Verwaltung als Schriftführer

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Oberschleißheimer Bürger, die
 1. am Wahlstichtag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 2. am Wahlstichtag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberschleißheim innehaben.
- (2) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; dies muß ein Werktag sein. Der Wahlstichtag wird von der Gemeinde Oberschleißheim festgesetzt. Er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

§ 10

Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist diejenige/derjenige ausgeschlossen, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 11

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Vor jeder Wahl stellt die/der Wahlleiter/in nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung fest, welche wahlberechtigten Bürger berücksichtigt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten sodann etwa zwei Monate vor der Wahl eine Mitteilung, über die bevorstehende Wahl zum Seniorenbeirat. Darin werden sie gebeten, an der Wahl teilzunehmen und geeignete Bewerber aus ihrem Kreis zu benennen.
- (3) Benennungen sind unbeachtlich, wenn sie nicht
 1. spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bei der Gemeinde Oberschleißheim eingegangen sind,
 2. auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
 3. wählbare Bewerber/innen vorschlagen,
 4. die erforderlichen Angaben über die/den Bewerber/in enthalten oder wenn diese Angaben nicht lesbar sind.
 5. die erforderlichen Angaben über die/den Wahlberechtigte/n enthalten, welche/r die/den Bewerber/in benennt.
- (4) Die/der Wahlleiter/in prüft die Benennungen und nimmt sie in den Wahlvorschlag auf.

§ 12

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahl beginnt am siebenten Tag vor dem Wahlstichtag und endet am Wahlstichtag um 12.00 Uhr.
- (2) Wählerlisten oder Wählerkarteien werden nicht angelegt. Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen von Amts wegen spätestens 14 Tage vor dem Wahlstichtag zugesandt. Einwendungen, dass ein/e Wahlberechtigte/r keine Wahlunterlagen erhalten hat, sind spätestens bis zum dritten Tag vor dem Wahlstichtag möglich.
- (3) Die Wahlunterlagen werden von der Gemeinde Oberschleißheim beschafft und verteilt. Die Bewerber/innen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dabei sind Name, Vorname, Geburtsjahr und die Wohnanschrift in der Gemeinde Oberschleißheim anzugeben.

- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat sieben Stimmen, kann aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahlzeit aufgrund der gültigen abgegebenen Stimmen in öffentlicher Sitzung.

§ 14 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht von der Gemeinde Oberschleißheim ausgegeben sind
2. äußere Merkmale aufweisen, die sie von anderen Stimmzetteln unterscheiden,
3. durchgestrichen, durchgerissen oder in unzulässiger Weise beschrieben sind.

§ 15 Ungültige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wille der/ Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist,
2. die Wählerin/der Wähler die ihm zustehende Stimmenzahl (§ 12 Abs. 4) überschreitet,
3. die Wählerin/der Wähler einer Bewerberin/einem Bewerber mehr als eine Stimme gibt.

§ 16 Sitzverteilung

- (1) Gewählt sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ersatzpersonen der Gewählten.

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand wird es von der Gemeinde Oberschleißheim bekanntgemacht.

III. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen nach den Bestimmungen von § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Oberschleißheim.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, den 07. November 2003
Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler
1. Bürgermeisterin